

§. 124.

Abstimmung durch Erheben vom Sitze.

In der Regel erfolgt die Abstimmung in der Maasse, daß nach Aufforderung des Präsidenten diejenigen Mitglieder, welche die Abstimmungsfrage mit Nein! beantworten wollen, sich von ihren Sitzen erheben und so lange stehend bleiben, bis der Secretair die Stimmen gezählt und das Ergebnis der Zählung ausgesprochen hat.

Referent Präsident v. Carlwiz: Die Motive lauten:

Der Zusatz soll den Zweifeln zuvorkommen, welche bisher öfters über das Resultat der Abstimmung durch zu zeitiges Wiederniedersehen veranlaßt worden sind.

Vicepräsident v. Friesen: Auch hierzu ist nichts erinnert, und ich kann daher die Frage stellen: ob §. 124 angenommen wird? — Er wird einstimmig angenommen.

§. 125.

Abstimmen durch Namensaufruf.

Die Abstimmung durch Aufruf der Namen der anwesenden Mitglieder erfolgt entweder auf Beschluß der Kammer, oder wenn definitiv darüber abzustimmen ist, ob ein Gesetz-Entwurf, ein Antrag der Regierung, oder ein auf Erlassung eines Gesetzes oder auf eine ständische Beschwerde nach §§. 110 und 140 der Verfassungs-Urkunde oder auf eine Anklage nach §. 141 der Verfassungs-Urkunde gerichteter Deputationsantrag angenommen oder verworfen werden soll; ingleichen über alle Differenzpunkte, wegen welcher bei der Vereinigungsdeputation zu einem einstimmigen Gutachten der Deputation der betreffenden Kammer nicht zu gelangen gewesen; in andern Fällen nur dann, wenn das Resultat der Abstimmung durch Aufstehen zweifelhaft ist.

Der Präsident ruft die Stimmen einzeln auf, zuerst die seines Stellvertreters, dann die der Secretaire und hierauf die der übrigen Mitglieder nach der Reihe der Plätze. Er selbst stimmt zuletzt.

Während der Abstimmung zeichnet jeder der beiden Secretaire die einzelnen mit Ja oder Nein! antwortenden Stimmen auf. Ist nur ein Secretair anwesend, so tritt hierbei das erste der beiden Mitglieder, welche nach dem Turnus das Protocoll der Sitzung zu unterschreiben haben, für ihn ein.

Referent Präsident v. Carlwiz: Die Motive lauten:

a) Die Modification in Bestimmung der Fälle, wo es der Abstimmung durch Namensaufruf bedarf, scheint um so unbedenklicher, als in jedem andern Falle, welchen die Kammer dazu geeignet erachtet, diese Art der Abstimmung von ihr ohnehin beschlossen werden kann.

b) Die Hinweglassung des zweiten Satzes von §. 96. des frühern Entwurfs beruht auf der Voraussetzung, daß die Ständeversammlung auf ein an dieselbe zu erlassendes besonderes Allerhöchstes Decret sich zustimmend erklären werde, durch welches eine Modification von §. 134 der Verfassungsurkunde dahin beantragt werden wird, daß das Abtreten der Mitglieder des Ministerii und der Königlichen Commissarien auf Abstimmung durch Namensaufruf in geheimer Sitzung sich beschränke.

Die Deputation sagt:

Wenn durch das auf der vierten Zeile dieses §. gebrauchte Wörtchen: „auf“ ein Zweifel gelöst wird, der sich bisweilen in

der ersten Kammer geltend machte, indem nur der Namensaufruf eintreten soll, wenn der Bericht der Deputation ein für die Petition, Beschwerde oder Erhebung einer Anklage beifälliger ist, so ist auf der andern Seite die Beseitigung des Abtritts der Königlichen Beauftragten bei der Namensabstimmung in öffentlichen Sitzungen nur erst in Aussicht gestellt. Die Deputation empfiehlt der Kammer, ihren endlichen Entschluß hierüber bis zu Erlassung des angekündigten Decrets auszusetzen.

Vicepräsident v. Friesen: Ueber den §. selbst ist nichts erinnert. Es kann daher, wenn Niemand über denselben zu sprechen wünscht, die Frage gestellt werden: ob die Kammer §. 125 unverändert annehme? — Wird einstimmig angenommen.

§. 126.

Stimmengleichheit.

Wenn Stimmengleichheit eintritt, so ist die Sache in einer folgenden Sitzung wieder zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieser Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht erlangt, so giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Vicepräsident v. Friesen: Auch hierzu ist nichts erinnert. Ich kann daher die Frage stellen: ob die Kammer den §. 126 unverändert annehmen will? — Wird einstimmig bejaht.

§. 127.

Ergebnis der Abstimmung.

Nachdem die Abstimmung auf die eine oder andere Weise (§. 124 und §. 125) erfolgt ist, spricht der Präsident das nach der sich ergebenden Stimmenzahl erlangte Resultat aus, entweder den Beschluß, oder wenn ein solcher nicht zu Stande gekommen ist, daß und wann eine anderweite Abstimmung erfolgen solle (§. 126).

Außer dem letztern Fall kann nach bereits erfolgter Abstimmung die Frage nicht wieder aufgenommen und eine neue Abstimmung nicht verlangt werden und eben so wenig das Nachtragen der Stimmen derer, welche abwesend waren, Statt finden.

Vicepräsident v. Friesen: Zu diesem §. hatte die Deputation ebenfalls nichts zu erinnern. Wenn Niemand darüber zu sprechen wünscht, so kann ich die Frage stellen: ob §. 127 angenommen wird? — Wird einstimmig angenommen.

§. 128.

Bemerkung desselben zum Protocoll.

Das Ergebnis der Abstimmungen wird in das Protocoll aufgenommen und es wird dabei die Zahl der bejahenden und verneinenden Stimmen bemerkt.

Die Namen der Abstimmenden werden nicht angegeben, ebensowenig Motiven oder Erklärungen, welche ein Mitglied bei der Abstimmung der Ordnung zuwider (§. 122) äußern sollte.

Vicepräsident v. Friesen: Es ist zu diesem §. nichts erinnert. Wenn auch in der Kammer Niemand darüber sprechen will, so kann ich die Frage stellen: ob §. 128 angenommen wird? — Wird einstimmig angenommen.